OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-608112/13/DM

Datum:
Linz, 19. Mai 2026

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seine Richterin Mag. Manzenreiter über die Beschwerde des A__, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 20.01.2026, GZ: VStV/925300922529/2025, wegen Übertretungen der StVO 1960 und des KFG 1967, nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 18. März 2026 und 22. April 2026 durch mündliche Verkündung

zu Recht e r k a n n t :

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 30 Euro (3 x 10 Euro) zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Die Landespolizeidirektion Oberösterreich (im Folgenden: belangte Behörde) warf dem Beschwerdeführer (im Folgenden kurz: Bf) mit Straferkenntnis vom 20.01.2026, GZ: VStV/925300922529/2025, vor, er habe am 10.05.2025, 15:25 Uhr, in C-Straße, als Lenker des Kraftfahrzeugs mit dem Kennzeichen aaa (A) den Sicherheitsgurt nicht bestimmungsgemäß verwendet. Dies sei bei einer Anhaltung gemäß § 97 Abs. 5 StVO 1960 festgestellt worden. Er habe die Zahlung einer Organstrafverfügung verweigert, obwohl ihm eine solche angeboten worden sei (Spruchpunkt 1.). Weiters habe er am 10.05.2025, 15:25 Uhr, in C-Straße, Kreuzung D-Straße, auf einer Vorrangstraße im Ortsgebiet, außerhalb einer geregelten Kreuzung, umgekehrt (Spruchpunkt 2.). Außerdem habe er am 10.05.2025, 15:27 Uhr, in E-Straße, den Motor des Kraftfahrzeugs mit dem Kennzeichen aaa (A) am Stand länger als unbedingt notwendig laufen gelassen (Spruchpunkt 3.).

Der Bf habe dadurch § 134 Abs. 3d Z 1 KFG 1967 iVm § 106 Abs. 2 KFG 1967 (Spruchpunkt 1.), § 14 Abs. 2 lit. d StVO 1960 (Spruchpunkt 2.) und § 7 Abs. 6 StVO 1960 (Spruchpunkt 3.) verletzt. Wegen dieser Verwaltungsübertretungen wurden über ihn gemäß § 99 Abs. 3 lit. a StVO 1960 Geldstrafen in Höhe von 20 Euro (Spruchpunkt 2.) bzw. 40 Euro (Spruchpunkt 3.) sowie gemäß § 134 Abs. 3d KFG 1967 eine Geldstrafe in Höhe von 40 Euro (Spruchpunkt 1.) verhängt.

2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Bf Beschwerde.

3. Die belangte Behörde legte dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde samt Behördenakt zur Entscheidung vor.

4. Die Entscheidung wurde im Anschluss an die mündliche Verhandlung am 22.04.2026 mündlich verkündet. Mit Eingabe vom 12.05.2026 beantragte der Bf die ungekürzte Ausfertigung der Entscheidung.

II. Festgestellter Sachverhalt:

1. Der Bf hat am 10.05.2025, 15:25 Uhr, in der C-Straße als Lenker des Kraftfahrzeuges mit dem Kennzeichen aaa (A) den Sicherheitsgurt nicht bestimmungsgemäß verwendet. Dies wurde bei einer Anhaltung gemäß § 97 Abs. 5 StVO 1960 festgestellt. Der Bf hat die Zahlung einer Organstrafverfügung verweigert, obwohl ihm eine solche angeboten wurde.

2. Der Bf hat am 10.05.2025, 15:25 Uhr, in C-Straße Kreuzung D-Straße, mit dem Fahrzeug mit dem Kennzeichen aaa (A) auf einer Vorrangstraße im Ortsgebiet, außerhalb einer geregelten Kreuzung, umgekehrt.

3. Der Bf hat am 10.05.2025, 15:27 Uhr, in der E-Straße den Motor des Kraftfahrzeuges mit dem Kennzeichen aaa (A) am Stand länger als unbedingt notwendig laufen gelassen.

III. Beweiswürdigung:

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Akt der belangten Behörde und in die Beschwerde.

Zudem wurde am 18.03.2026 und am 22.04.2026 eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt, an welcher der Beschwerdeführer teilgenommen hat und zum Sachverhalt gehört und befragt wurde. Außerdem wurden die Meldungsleger als Zeugen einvernommen. Die beiden einvernommenen Zeugen haben übereinstimmend und glaubwürdig über ihre Wahrnehmungen zur Tatzeit am Tatort berichtet. Es gibt für die erkennende Richterin keinen Grund an diesen Aussagen zu zweifeln. Daraus ergibt sich, dass der Bf den Sicherheitsgurt nicht bestimmungsgemäß verwendet hat, auf einer Vorrangstraße im Ortsgebiet außerhalb einer geregelten Kreuzung umgekehrt hat und den Motor des angeführten Kraftfahrzeugs am Stand länger als unbedingt notwendig laufen gelassen hat.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Rechtsgrundlagen:

<u>Zu Spruchpunkt 1. des angefochtenen Straferkenntnisses:</u>
§ 134 Abs. 3d KFG 1967 lautet: „Wer als Lenker eines Kraftfahrzeuges oder als mit einem Kraftfahrzeug beförderte Person 1. die im § 106 Abs. 2 angeführte Verpflichtung, … [2. …] nicht erfüllt, begeht, wenn dies bei einer Anhaltung gemäß § 97 Abs. 5 StVO 1960 festgestellt wird, oder aus Beweismaterial aus bildgebender Verkehrsüberwachung gemäß §§ 98a, 98b, 98c, 98d oder 98e StVO 1960 einwandfrei erkennbar ist, eine Verwaltungsübertretung, welche im Falle einer Anhaltung mit einer Organstrafverfügung gemäß § 50 VStG mit einer Geldstrafe von 50 Euro zu ahnden ist. Wenn die Zahlung des Strafbetrages verweigert wird, oder wenn die Übertretung anhand von Beweismaterial aus bildgebender Verkehrsüberwachung festgestellt wird, ist von der Behörde eine Geldstrafe bis zu 100 Euro, im Falle der Uneinbringlichkeit eine Freiheitsstrafe bis zu 24 Stunden, zu verhängen."

§ 106 Abs. 2 erster Satz KFG lautet: „Ist ein Sitzplatz eines Kraftfahrzeuges mit einem Sicherheitsgurt ausgerüstet, so sind Lenker und beförderte Personen, die einen solchen Sitzplatz benützen, je für sich zum bestimmungsgemäßen Gebrauch des Sicherheitsgurtes verpflichtet, sofern nicht Abs. 5 Anwendung findet. …"

Zu Spruchpunkt 2. des angefochtenen Straferkenntnisses:
Gemäß § 14 Abs. 2 lit. d StVO 1960 ist das Umkehren verboten auf Vorrangstraßen im Ortsgebiet, ausgenommen auf geregelten Kreuzungen.

Zu Spruchpunkt 3. des angefochtenen Straferkenntnisses:
Gemäß § 7 Abs. 6 StVO 1960 ist es mit Kraftfahrzeugen verboten, […] den Motor am Stand länger als unbedingt notwendig laufen zu lassen.

2. Das Ermittlungsverfahren hat ergeben, dass der Bf die ihm vorgeworfenen Tatbestände objektiv erfüllt hat.

Was das Umkehren auf der Vorrangstraße betrifft (Spruchpunkt 2. des angefochtenen Straferkenntnisses), ist darauf zu verweisen, dass gemäß § 14 Abs. 1 StVO unter Umkehren ein Fahrmanöver zu verstehen ist, das ohne Wechsel der Fahrbahn der Gewinnung der entgegengesetzten Fahrtrichtung dient, …" (*Keplinger/Wimmer*, StVO, Praxiskommentar, § 14, S. 112). Die Fahrbahn besteht gemäß § 2 StVO nicht nur aus dem Fahrstreifen; sie umfasst auch die Parkstreifen, Radfahrstreifen, Schutzinseln und Gleise in der Seitenlage (*Pürstl*, StVO, § 2 Rz 5, S. 18). Der Bf hat durch sein Fahrverhalten (paralleles Ausschwenken auf die D-Straße) den Kreuzungsbereich zur D-Straße als Teil der Fahrbahn G-Straße benützt, weshalb dies als Umkehren auf einer Vorrangstraße zu werten ist.

3. Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten. Der Bf hat die ihm zur Last gelegten Verwaltungsübertretungen auch in subjektiver Hinsicht zu verantworten.

4. Die von der belangten Behörde festgesetzten Geldstrafen befinden sich jeweils im untersten Bereich des jeweiligen Strafrahmens. Sie sind jedenfalls als angemessen zu beurteilen.

5. Der Ausspruch über die Kosten des Beschwerdeverfahrens (Spruchpunkt II.) ist in § 52 VwGVG begründet.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Zu Spruchpunkt 2. und 3. des angefochtenen Straferkenntnisses:
Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung zu lösen war.
Für den Beschwerdeführer ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

Zu Spruchpunkt 1. des angefochtenen Straferkenntnisses:
Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung zu lösen war.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Zu Spruchpunkt 2. und 3. des angefochtenen Straferkenntnisses:
Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Zu Spruchpunkt 1. des angefochtenen Straferkenntnisses:
Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit

zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Manzenreiter